

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 19

NUMMER : 15

DATUM : 21.06.2023

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
47	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan L 413 "Gewebegebiet Siemensstraße" Bebauungsplan tritt in Kraft -
48	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan B 424 „Rettungswache Nord / Breitscheid“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB -
49	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan T 137, 4. Änderung „Alter Kirchweg / Am Roten Kreuz / Daniel-Goldbach-Straße / Barbarastr. / Elisabethstr. / Robert-Zapp-Str. / Christinenstr.“ 1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 BauGB -

47 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan L 413 "Gewerbegebiet Siemensstraße"

Bebauungsplan tritt in Kraft

Der Bebauungsplan L 413 „Gewerbegebiet Siemensstraße“ ist zusammen mit der Entscheidungsbegründung vom 15.05.2023 vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 04. Januar 2023 (BGBl. I S. 6) sowie den §§ 7 und 41 der für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490). am 20.06.2023 als Satzung beschlossen worden.

Der Planbereich liegt in der Gemarkung Lintorf, Flur 6 und wird wie folgt begrenzt:

im Norden:

durch die Bundesautobahn 524;

im Osten:

durch die östliche Grenze der Parzelle 275;

im Süden:

durch die Straße „An den Dieken“;

im Westen:

durch die westliche Grenze der Parzellen 303, 111, 110, 177, 264 und 260.

Eine Übersichtskarte mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes L 413 ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Der oben genannte Bebauungsplan liegt mit seiner Entscheidungsbegründung ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die im Verfahren verwendeten technischen Regelwerke - VDI-Richtlichtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien aller Art -, können ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, eingesehen werden.

Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan L 413 (Planzeichnung, Begründung etc.) können auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/ratingen/plan/uebersicht.php?pid=41785&L1=>

sowie über das zentrale Internetportal zur Bauleitplanung für NRW

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20.06.2023 beschlossene Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes L 413 wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt:

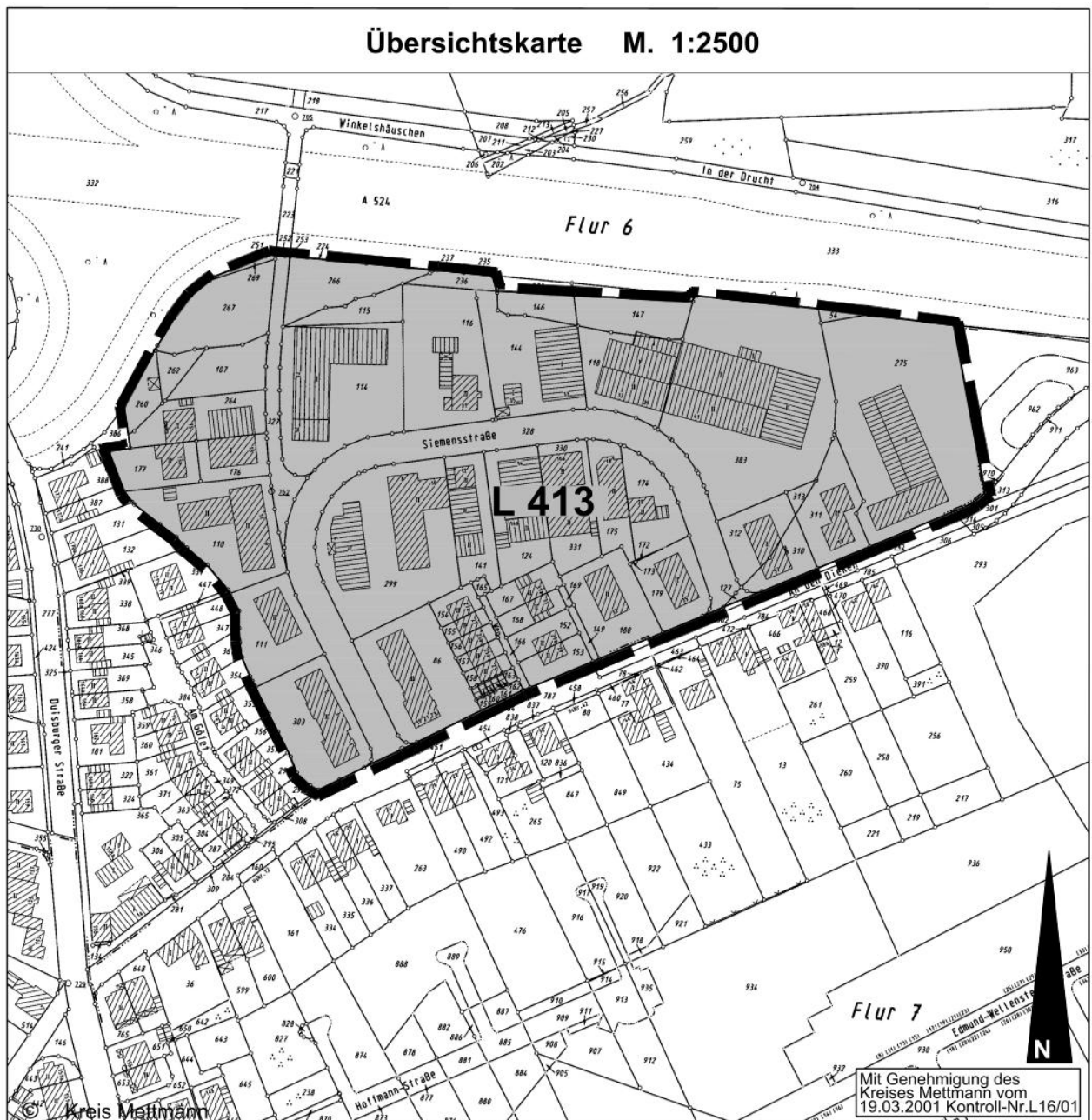
Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 20.06.2023

Klaus Pesch
Bürgermeister



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

L 413

"Gewerbegebiet Siemensstraße"